

NIEDERSCHRIFT

über die -öffentliche-

SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

am 14.09.2021 um 19:00 Uhr

im Haus der Begegnung (Spessartstr. 4)

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ordnungsgemäß geladen und der Marktgemeinderat schriftlich vom Sitzungstermin unterrichtet worden.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Herr Martin Stock CSU

2. Bürgermeisterin

Frau Anja Dissler FWG

Ordentliche Mitglieder

Herr Elmar Hefter CSU
Frau Antje Hennemann CSU
Herr Markus Krebs FWG
Herr Marco Schneider ZAG

Herr Dr. Rainer Vorberg CSU ab 19.15 Uhr

Vertreter

Herr Daniel Schmitt SPD Vertretung für Frau Kirstin Reis

Schriftführer

Herr Alexander Limbach

Gäste

Herr Norbert Elbert CSU

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Frau Kirstin Reis SPD

TAGESORDNUNG

TOP 1 Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung;
Kostendeckende Anpassung der Gebühren zum 01.10.2021 und Erlass einer Änderungssatzung (nochmalige Vorberatung)
 TOP 2 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019;
TZ 12 (Die Straßenreinigungsverordnung wäre anzupassen)
 TOP 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Erlass einer neuen Straßenreinigungsverordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1 Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung; Kostendeckende Anpassung der Gebühren zum 01.10.2021 und Erlass einer Änderungssatzung (nochmalige Vorberatung)

Nachdem der Verwaltung im August die exakten kalkulatorischen Kosten durch die AMME mitgeteilt wurden, passte das Büro Dr. Schulte/Röder die Gebührenkalkulation an. Die Schmutzwassergebühren müssten um 2 Cent/m³ erhöht werden.

Die Kalkulation wurde über das RIS zur Verfügung gestellt.

Gebührenart	Vorläufig	Endgültig
Schmutzwasser	1,87 €/m³	<mark>1,89 €/m³</mark>
Niederschlagswasser	0,28 €/m²	<mark>0,28 €/m²</mark>

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main verzichtet in den nächsten 3 Jahre auf die Bildung weiterer Sonderrücklagen durch Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile bzw. Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und setzt die Gebührensätze ab dem 01.10.2021 wie folgt fest:

Schmutzwasser	1,89 €/m³
Niederschlagswasser	0,28 €/m²

Dem Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Entwurf liegt der Original-Niederschrift des MGR als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7	Anwesend:	7
Nein:	0	Persönlich beteiligt:	0
		•	

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019; TZ 12 (Die Straßenreinigungsverordnung wäre anzupassen)

Der Markt hat zuletzt im Juni 2012 die "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter" neu erlassen. Die Verordnung regelt u.a. in § 5, dass Vorder- und Hinterlieger die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reini-

gungsflächen befindlichen Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen haben. Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unkraut auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, sind die Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

Diese Regelungen wurden zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung als unzulässige Pauschalregelungen, die von der Ermächtigungsnorm des Art. 51 Abs. 4 BaystrWG nicht gedeckt sind, und als unwirksam eingestuft (BayVGH, Urteil vom 18.08.2016, Az. 8 B 15.2552). Ein Erfahrungssatz, dass die den Anliegern zuzuordnenden Straßenflächen regelmäßig an jedem ersten Samstag im Monat derart erheblich verschmutzt wären, dass ein dringlicher Bedarf bestünde, diese Straßenflächen zu reinigen, existiert nicht. Vielmehr kommt es für die Frage der Erforderlichkeit einer Reinigung auf den Bedarf im Einzelfall an, d.h. ob eine konkrete Verunreinigung vorliegt.

Die Verordnung verstößt deshalb insoweit, als die Anlieger mindestens einmal im Monat "an jedem ersten Samstag" zur Straßenreinigung verpflichtet werden, gegen den in Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.V. mit Abs. 4 BayStrWG konkretisierten Grundsatz der Erforderlichkeit und ist insoweit nichtig. Entsprechendes gilt für die Regelung, dass im Herbst die Reinigungsarbeiten bei Laubfall einmal in der Woche "jeweils am Samstag" durchzuführen sind. Von der Unwirksamkeit wird auch die Regelung erfasst, dass die Reinigungsarbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen sind, wenn der Reinigungstag auf einen Feiertag fällt.

Die Straßenreinigungsverordnung entspricht in Teilen nicht mehr der Rechtsprechung; der BKPV empfiehlt daher, die Verordnung zu überarbeiten. Auf das überarbeitete und der Verwaltung überlassene Muster des Bayerischen Gemeindetages (vgl. BayGT-Zeitung 10/2017) wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die TZ 12 des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Die aktuelle Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages wird den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Die TZ 12 wird als erledigt betrachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwese	nd:	7
Persönli	ch beteiligt:	0

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Erlass einer neuen Straßenreinigungsverordnung

Das Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages mit aktuellem Rechtsstand wurde über das RIS zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main erlässt eine neue Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

Die Verordnung wird der Originalniederschrift des Marktgemeinderates als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7	Anwesend:	7
Nein:	0	Persönlich beteiligt:	0

Nach Abschluss dieses TOP's schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit.

Martin Stock Vorsitzender Alexander Limbach Schriftführer